

Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts bei Gebäuden – Zusammenführung EnEG / EnEV und EEWärmeG  
Eckpunkte von Mitte März 2016

1. Regelwerk
  - Anforderungen an den Neubau werden im Gesetz geregelt und festgelegt.
  - Neues Gesetz statt EnEG und EEWärmeG, das zugleich Rechtsgrundlage für EnEV und HeizkostenV sein soll.
  - In der EnEV sollen die technischen Randbedingungen geregelt werden, die Verweise auf technische Regelungen werden aktualisiert und wo möglich vereinfacht.
  - Jahresprimärenergiebedarf und baulicher Wärmeschutz bleiben erhalten. Zusätzlich wird eine zumindest anteilige Nutzung erneuerbarer Energien (EE) eingeführt. Die Quoten der EE müssen noch geklärt werden, mögliche Alternativen bleiben erhalten.
  - Technische Randbedingungen für EE sind zu klären, notwendig sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Wärmepumpen (mindestens Vorgaben EEWärmeG, Mindestwerte für die Jahresarbeitszahl, verpflichtender Einbau eines Wärmemengen- und Stromzählers).
  - Anforderungen an den Bestand werden weitgehend im Gesetz geregelt und festgelegt. Anlasstatbestände für Pflichten zur Einhaltung energetischer Qualitätsstandards bei Sanierungen werden beibehalten (einschließlich des Grundsatzes der Bauteilanforderungen mit der alten 140%-Regel).
  - Einsatz EE zur Wärmeversorgung im privaten Bestand sollen weiterhin im MAP per Gesetz gefördert werden. Pflichten zur Nutzung EE bleiben bei Sanierungen öffentlicher Gebäude bestehen.
2. Niedrigstenergiegebäudestandard
  - Für Wohngebäude entsprechend KfW 55.
  - Für Nichtwohngebäude sind ggf. differenzierende Lösungen möglich.
3. Energieausweise
  - Gebäudeenergieausweise werden im Gesetz geregelt. An der Dualität von Bedarfs- und Verbrauchsausweisen wird festgehalten.
  - Regelungen, die die Qualität von Energieausweisen sicherstellen, werden gestärkt.
  - Die Einteilung in Energieeffizienzklassen orientiert sich zukünftig am Primärenergiebedarf eines Gebäudes.
4. Vollzug
  - Es werden einheitliche Vollzugsregelungen getroffen, bei Wahrung der Abweichungsbefugnisse der Länder.
  - Einführung eines Erfüllungsnachweises über die Einhaltung der Pflichten, die sich aus dem (neuen) Gesetz / bisherigen Verordnung ergeben, zur Vorlage an Behörden.
  - Einführung von Stichprobenkontrollen (wie derzeit beim EEWärmeG).
  - Einführung einer Änderungsbefugnis für die zuständige Behörde zur Durchsetzung der sich aus dem neuen Gesetz bzw. der dann geänderten Verordnung ergebenden Pflichten.